

§ 42d HebG Streichung aus dem Hebammenregister

HebG - Hebammengesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1)Das Österreichische Hebammengremium hat in folgenden Fällen die Streichung aus dem Hebammenregister vorzunehmen:
 1. 1.dauernder Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs;
 2. 2.zeitweiliger Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs in der Dauer von mehr als drei Jahren;
 3. 3.Entziehung der Berechtigung zur Berufsausübung (§ 22);
 4. 4.Tod der/des Berufsangehörigen.
2. (2)Der Verzicht gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 wird frühestens im Zeitpunkt des Einlangens der Meldung beim Österreichischen Hebammengremium wirksam.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at